

Verkehrsschutz beim redlichen Erwerb von GmbH-Geschäftsanteilen

Ein Vergleich des Rechts für Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Deutschland, England und Italien

Bearbeitet von
Vanessa Sofia Wagner

1. Auflage 2011. Buch. XXII, 216 S. Hardcover
ISBN 978 3 631 60731 2
Format (B x L): 14 x 21 cm
Gewicht: 430 g

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Gesellschaftsrecht > GmbH-Recht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

§1 Einführung

I. Die Entwicklung des europäischen Gesellschaftsrechts

Der europäische Gesetzgeber hat in den vergangenen Jahrzehnten zur Verwirklichung des Binnenmarktes zahlreiche Harmonisierungsmaßnahmen im Gesellschaftsrecht unternommen.¹

Die Rechtsetzungskompetenz der Gemeinschaftsorgane für die Gestaltung des sekundären Gemeinschaftsrechts ergibt sich aus dem „Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ und seinen nachfolgenden Änderungen.² Die Ermächtigung zur Rechtsetzung auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts basiert auf Art. 50 Abs. 1 und 2 lit. g in Verbindung mit Art. 54 Abs. 2 AEUV und den Art. 114, 115, 352 AEUV.³ Die Gemeinschaftsorgane können mittels vorstehender Ermächtigungsgrundlage Verordnungen und Richtlinien erlassen (Art. 288 Abs. 2 und 3 AEUV⁴) und damit die nationalen Gesellschaftsrechte harmonisieren sowie gleichwertige wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen auf dem Gemeinsamen Markt herbeiführen.

Ursprünglich verfolgten die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten das Ziel der Vollharmonisierung der Gesellschaftsrechte.⁵ Der Schwerpunkt der Rechtsangleichung wurde zunächst auf das Gebiet des Aktienrechts⁶ und der

1 Siehe hierzu im Allgemeinen unter http://ec.europa.eu/internal_market/company/index_de.htm; KOM(2003) 284 endgültig, S. 6.

2 BGBl. 1957 II 23 S. 766; Berichtigung: BGBl. 1957 II 35 S. 1678 und BGBl. 1958 II 3 S. 64; zuletzt geändert durch Beitrittsakte 2003 vom 16.4.2003, ABl. EG 2003 L 236 S. 33.

3 Früher: Art. 2, 3 Abs. 1 lit. h, 44 Abs. 2 lit. g in Verbindung mit 48 Abs. 2 EGV und Art. 95, 308 EGV; Habersack, § 3 Rn. 34-40.

4 Früher: Art. 249 Abs. 2 und 3 EGV.

5 Bayer/Schmidt, in: Bayer/Habersack, Aktienrecht im Wandel, Band I, 18. Kapitel, Rn. 2; Habersack, § 3 Rn. 31 ff., § 4 Rn. 23 ff.; Windbichler/Krollop, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, § 19 Rn. 56.

6 Z.B. die Zweite Richtlinie 77/91/EWG (ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 1-13), die Dritte Richtlinie 78/855/EWG (ABl. L 295 vom 20.10.1978, S. 36-43) und Sechste Richtlinie 82/891/EWG (ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 47-54) sowie in diesem Kontext auch die Verordnung über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft, Verordnung (EG) 2157/2001 (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1-21).

gesellschaftsrechtlichen Publizitätsvorschriften⁷ gelegt. Das Recht der Gesellschaften mit beschränkter Haftung wurde nur bezüglich der Publizitätsvorschriften, der Rechnungslegungsvorschriften und des Umwandlungsrechts durch die europäische Gesetzgebung beeinflusst.⁸

Auch wenn in der Vergangenheit eine beachtliche Rechtsangleichung auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts erfolgt ist, kann nach dem Aktionsplan der Kommission vom 21. Mai 2003 davon ausgegangen werden, dass das Ziel der Vollharmonisierung der Gesellschaftsrechte aufgegeben wurde.⁹ In dieses Bild fügt sich auch das Bestreben des europäischen Gesetzgebers ein, supranationale Gesellschaftsformen zu schaffen, die neben den nationalen Gesellschaftsformen existieren.¹⁰ Auf der Grundlage des Erlasses von Verordnungen i.S.d. Art. 288 Abs. 2 AEUV wurden bis heute die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)¹¹, die *Societas Europaea* (SE)¹² und die *Societas Cooperativa Europaea* (SCE)¹³ geschaffen. Die Initiative der Europäischen Kommission zur Schaffung einer europäischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung dient der Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) auf dem Binnenmarkt.¹⁴ Der Verordnungsentwurf für die *Societas Privata Europaea* (SPE) wurde dem Europäischen Rat bereits vorgelegt.¹⁵ Bis zum jetzigen Zeitpunkt konnte jedoch keine Einigung über den Entwurf für die SPE erzielt werden. Es wurde vom Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ beschlossen, den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über ein Statut der Europäischen Pri-

7 Zur Durchsetzung des Grundsatzes der Publizität dienen insbesondere die Erste Richtlinie 68/151/EWG (ABl. L 65 vom 14.3.1968, S. 8-12), seit dem 21. Oktober 2009: Richtlinie 2009/101/EG (ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11-19), die Elfte Richtlinie 89/666/EWG (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 36-39), die Vierte Richtlinie 78/660/EWG (ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11-31) und die Siebente Richtlinie 83/349/EWG (ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1-17) sowie in Teilen die Zweite, Dritte und Sechste Richtlinie, siehe § 1 I. Fn. 6 oben.

8 Habersack, § 4 Rn. 1-4, 7; Hueck/Fastrich, in: Baumbach/Hueck, GmbHG, 19. Aufl. 2010, Einl. Rn. 22 ff.

9 KOM (2003) 284 endgültig; Bayer/Schmidt, in: Bayer/Habersack, Aktienrecht im Wandel, Band I, 18. Kapitel, Rn. 2; Habersack, § 3 Rn. 33, § 4 Rn. 5-7, 23 ff.

10 KOM (2008) 394 endgültig, S. 25; KOM (2008) 396 endgültig, S. 2 f.

11 Verordnung (EWG) 2137/1985 (ABl. L 199 vom 31.7.1985, S. 1-9).

12 Verordnung (EG) 2157/2001 (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1-21).

13 Verordnung (EG) 1435/2003 (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1-24).

14 KOM (2008) 396 endgültig, S. 2, 4; KOM (2007) 724 endgültig, S. 6 f.

15 KOM (2008) 396 endgültig.

vatgesellschaft¹⁶ weiter zu überarbeiten, nachdem insbesondere der Sitz der SPE und die Arbeitnehmermitbestimmung umstrittene Punkte sind.¹⁷

Die Maßnahmen des europäischen Gesetzgebers haben zum Voranschreiten der Rechtsangleichung in Europa beigetragen. Durch die Schaffung eigener europäischer Gesellschaftsformen ist zudem aber auch ein eigenes europäisches Gesellschaftsrecht entstanden, das neben die nationalen Gesellschaftsrechte tritt.¹⁸ Aufgrund dieser stetigen Entwicklung des Europarechts sind die Mitgliedstaaten gehalten ihr geltendes Gesellschaftsrecht anzupassen, um einerseits ihren Verpflichtungen aus dem EU-Vertrag nachzukommen (Art. 4 Abs. 3 EUV¹⁹) und andererseits dieses an den durch den Zeitablauf veränderten Bedürfnissen auszurichten. Diese kontinuierliche Entwicklung des europäischen Gesellschaftsrechts und der nationalen Gesellschaftsrechte hat die Diskussion um den Wettbewerb der Rechtsformen in der Europäischen Union angefacht. Im Verlauf der vergangenen sechs Jahre ist fernerhin ein deutlich erhöhtes Aktivitätsniveau der Mitgliedstaaten beim Einleiten und Verwirklichen von Reformen zu erkennen. Beispielhaft sind zu nennen der italienische Gesetzgeber mit der *Riforma Vietti* im Jahr 2004²⁰, der englische Gesetzgeber mit dem *Companies Act 2006*²¹ und der deutsche Gesetzgeber mit dem *Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen*, kurz MoMiG, im Jahr 2008²².

16 Nachfolgend SPE-Verordnungsvorschlag.

17 Council of the European Union, Press Release vom 3./4.12.2009, 2982nd Council meeting, 17076/09 (Presse 365), http://rsw.beck.de/rsw/upload/Beck_Aktuell/PM-Ratstagung-091203.pdf (Stand: 3.4.2010); Council of the European Union, Progress Report, 9658/09, Proposal for a Council Regulation on the statute on a European private company (SPE), 8.5.2009, abrufbar unter: <http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/09/st09/st09658.en09.pdf> (Stand: 3.4.2010).

18 Habersack, § 4 Rn. 1-10, 17-19, 23 ff.; Kübler/Assmann, S. 565 ff., 577ff., 580 f.

19 Früher: Art. 10 EGV, der im Wesentlichen durch Art. 4 Abs. 3 EUV ersetzt wurde.

20 D.lgs. 17.1.2003, n. 6 – Riforma organica della disciplina delle società di capitali e società cooperative, in attuazione della legge 3 ottobre 2001, n. 366, G.U. 22.1.2003, n. 17, Suppl. ord. 8.

21 Companies Act 2006, http://www.opsi.gov.uk/acts/acts2006/pdf/ukpga_20060046_en.pdf, (Stand: 8.11. 2008).

22 BGBl. 2008 I 48 S. 2026.